



**Antrag Nr. 14
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 169. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

Bereitschaft, Arbeitszeit und Wegzeit

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Gesetzgeber auf, das Arbeitszeitgesetz soweit anzupassen, dass Wegzeiten in der Rufbereitschaft in jedem Fall als Arbeitszeiten zu werten sind.

Begründung:

Derzeit ist es in der Lehre leider umstritten, ob Wegzeit in der Rufbereitschaft als Arbeitszeit zu werten ist, oder eben nicht. Geht Gabi Heilegger eher davon aus, dass Wegzeit hier Arbeitszeit ist, da es zum Zeitpunkt des Rufes zur Arbeit schon zu einer Anweisung des Arbeitgebers kommt, sieht Franz Schrank dies leider nicht so.

Dieser Konflikt führt letztlich dazu, dass eine große Gruppe von Kolleg/innen in Rufbereitschaft auf eine Reihe ihrer Ansprüche verzichten muss.

Eine Klarstellung des Gesetzgebers soll hier Abhilfe schaffen, wobei ganz klar festzuhalten ist, dass in der Rufbereitschaft die Zeit ab dem Ruf zur Arbeit als Arbeitszeit zu werten ist.

Quellen: Gerda Heilegger: Arbeitszeitgesetz, ÖGB-Verlag, 2016, S. 595
Franz Schrank: Arbeitszeitgesetz Kommentar, Linde, S. 514

Angenommen X	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
---------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------